

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 11. April 2001

674. Interpellation von Köbi Möri und Mauro Tuena betreffend Asylsuchende, medizinische Betreuung. Am 25. Oktober 2000 reichten die Gemeinderäte Köbi Möri (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2000/508 ein:

Asylsuchende in der Stadt Zürich werden medizinisch und zahnmedizinisch stationär und ambulant aufwändig auf Kosten der Krankenkassen und der steuerzahlenden Bevölkerung versorgt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Asylbewerber und Asylbewerberinnen wurden in der Stadt Zürich im Jahre 1999 medizinisch betreut? (Es wird um eine Aufstellung gebeten, die nach medizinischer, zahnmedizinischer, ambulanter, stationärer Betreuung und nach Unfall oder Krankheit aufgliedert ist.)
2. Wie viele Asylbewerber und Asylbewerberinnen waren per 31. Dezember 1999 in Zürich offiziell anwesend?
3. Bei wie vielen der in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Personen handelt es sich Ende 1999 (Stichtag 31. Dezember 1999) um solche, deren Ausweisedatum bereits abgelaufen war?
4. Welche medizinische und zahnmedizinische Mindestversorgung steht einer asylsuchenden Person laut Gesetz zwingend zu?
5. Weshalb werden in der Stadt Zürich bei Personen des Asylbereichs Pflegen, Operationen, Therapien, Kuraufenthalte usw. angeordnet, welche nicht zwingend sind und die auch erst nach der Heimreise ins Herkunftsland dasselbst vorgenommen werden könnten?
6. Auf welchen Betrag beliefen sich 1999 in der Stadt Zürich die totalen Kosten für die medizinische und zahnmedizinische Betreuung von Personen des Asylbereichs?
7. Auf welche Träger werden die in der Antwort auf Frage 6 aufgeführten Kosten zu welchen Anteilen aufgeteilt?
8. Um wie viel könnten die in der Antwort auf Frage 6 aufgeführten Kosten gesenkt werden, wenn die Pflegen und Betreuungen auf das gesetzlich vorgeschriebene Minimum beschränkt würden?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die Gesundheitsvorsorge für Asylsuchende ist Sache des Kantons. Die Direktion für Soziales und Sicherheit hat die Krankenpflegeversicherung für sämtliche AsylbewerberInnen, für deren Lebensunterhalt aufgekommen werden muss, per Kollektivvertrag der Krankenkasse Helsana übertragen. Mit Wirkung per 1. Januar 2001 hat der Kanton den Vertrag mit der Helsana neu abgeschlossen und – unter Beizug der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich als drittem Vertragspartner – den Kreis der für die Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden zugelassenen Ärztinnen und Ärzte neu festgelegt. Dieser Vertrag führt das so genannte «Gatekeeping-Modell» ein, mit dem die in der Asylverordnung 2 des Bundes vorgesehene Verpflichtung, die Wahl von Versicherern und Leistungserbringern für Asylsuchende einzuschränken, erfüllt wird.

Die Asyl-Organisation Zürich, die für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden in der Stadt Zürich sorgt, verfügt über keine Daten, die einen Überblick über die Beanspruchung medizi-

nischer Leistungen durch die Asylbewerberinnen und -bewerber geben könnten. Die von den Interpellanten gewünschten Informationen könnten einzig von der Helsana Versicherungen AG erteilt werden, und dies lediglich für jene Asylsuchenden, welche kollektiv versichert sind. Asylsuchende, die für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen, sind individuell versichert und frei in der Wahl der Krankenkasse.

Zu Frage 2: Gemäss Personenregister des Bevölkerungsamts zählte die Stadt am 31. Dezember 1999 5722 Asylbewerberinnen und -bewerber. Davon waren etwa 200 bis 300 in Durchgangszentren ausserhalb der Stadt untergebracht.

Als Folge der Rückreisen im Jahre 2000 vor allem in den Raum Ex-Jugoslawien belief sich die Zahl am 31. Dezember 2000 auf noch 3614 Personen.

Zu Frage 3: Die Stadt Zürich hat keinen Einblick in die Asylverfahren und kann daher keine Auskunft über die Anzahl Asylsuchende geben, deren Ausreisedatum zu einem bestimmten Zeitpunkt abgelaufen war. Die Überwachung der Ausreise der abgewiesenen AsylbewerberInnen ist Sache des Kantons und obliegt der kantonalen Fremdenpolizei.

Zu Frage 4: Gemäss Asylverordnung 2 haben Asylsuchende Anspruch auf die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG. Die zahnmedizinische Versorgung ist in Art. 28 der Asylverordnung 2 geregelt und vom Bundesamt für Flüchtlinge in den Vollzugsweisungen zur Asylverordnung 2, Ausrichtung und Abgeltung von Fürsorgeleistungen für Personen des Asylrechts (Asyl 80.1.2), präzisiert worden. Danach werden die Zahnbehandlungskosten vom Bund nur so weit übernommen, als sie einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung und Ausführung entsprechen. Bereits bei Behandlungskosten, die Fr. 2000.– pro Fall übersteigen, ist die Stellungnahme des Vertrauenszahnarztes einzuholen.

Zu Frage 5: Kosten für Leistungen, die nicht in den Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG bzw. der Invalidenversicherung fallen, werden nicht übernommen. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass den Asylsuchenden gemäss Bundesrecht die Leistungen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG zustehen. Eine andere Regelung wäre wegen des Diskriminierungsverbots nicht verfassungskonform.

Zu Frage 6: Über die von den Interpellanten gewünschten Angaben verfügt einzig die Krankenkasse Helsana, mit der die Stadt in keinerlei Rechtsbeziehung steht. Wiederum ist hier einschränkend der Hinweis anzubringen, dass nicht die Gesamtheit der Asylsuchenden der Kollektivversicherung angehört.

Zu Frage 7: Der Bund richtet den Kantonen Pauschalen für die notwendige medizinische Versorgung der Asylsuchenden aus. Besondere medizinische Leistungen, worunter die erwähnten Zahnbehandlungskosten fallen, werden nach effektivem Aufwand vergütet. Die vom Bund ausgerichteten Pauschalen decken die Krankenkassenprämien für die obligatorische Krankenversicherung, die Mindestfranchise sowie die Selbstbehalte der Versicherten. Die gegen-

über dem Vergleichskollektiv überdurchschnittlichen Gesundheitskosten der Asylsuchenden werden von der Krankenkasse Helsana getragen. Um die Gesundheitskosten für Asylsuchende zu vermindern, wurde das oben erwähnte «Gatekeeping-Modell» eingeführt, das ein Asyl-Hausarztmodell darstellt und die freie Arztwahl einschränkt.

Den Kantonen und Gemeinden erwachsen in der Regel keine Gesundheitskosten für Asylsuchende.

Zu Frage 8: Die medizinische und zahnmedizinische Versorgung der Asylsuchenden ist Sache des Bundes, der auch vollumfänglich für die Kosten aufkommt. Der Stadtrat erachtet es daher nicht als seine Aufgabe, sich zum Sparpotential bei den Gesundheitskosten für Asylsuchende zu äussern.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Asyl-Organisation Zürich, Postfach, 8031 Zürich, und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber